

# Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

I.

Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Mai 2020 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>				
1.1	Ordentliche Erträge	14.376.684	323.700	14.700.384
1.2	Ordentliche Aufwendungen	-16.381.223	-2.207.000	-18.588.223
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>-2.004.539</b>	<b>-1.883.300</b>	<b>-3.887.839</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	-	-	-
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-	-	-
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>-2.004.539</b>	<b>-1.883.300</b>	<b>-3.887.839</b>

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.811.799	323.700	14.135.499
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-14.534.666	-2.398.524	-16.933.190
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>-722.867</b>	<b>-2.074.824</b>	<b>-2.797.691</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.251.000	1.211.200	4.462.200
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.095.000	-1.991.700	-8.086.700
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-2.844.000</b>	<b>-780.500</b>	<b>-3.624.500</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>-3.566.867</b>	<b>-2.855.324</b>	<b>-6.422.191</b>
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.350.000	-1.850.000	500.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-	-	-
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>2.350.000</b>	<b>-1.850.000</b>	<b>500.000</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>-1.216.867</b>	<b>-4.705.324</b>	<b>-5.922.191</b>

## **§ 2 Kreditermächtigungen**

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird

von bisher	2.350.000 Euro
auf	500.000 Euro
festgesetzt.	

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird

von bisher	0 Euro
auf	1.350.000 Euro
festgesetzt.	

## **§ 4 Kassenkredite**

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

### **II.**

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Schreiben vom 02. Juli 2020 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 18. Mai 2020 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

### **III.**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 13. Juli bis 21. Juli 2020 – je einschließlich – im Foyer des Rathauses Oedheim zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **IV.**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Satzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bürgermeisteramt Oedheim

---

Bereitstellung unter den amtlichen Bekanntmachungen:	08.07. bis 21.07.2020
Bereitstellung im Archiv ab:	22.07.2020

---